

Zeitschrift für

# EHE- UND FAMILIENRECHT

Redaktion Edwin Gitschthaler  
Constanze Fischer-Czermak  
Johann Höllwerth

September 2010

05

169 – 208

## Beiträge

### Neue Betreuungsmodelle – neue Unterhaltsmodelle *Edwin Gitschthaler* ↻ 172

Pflichtteilsverkürzung durch Schuldentilgung mit Geldgeschenken?  
*Wojciech Jaksch-Ratajczak* ↻ 180

Die Auswirkung von Investitionen, Abschreibungen und Krediten  
auf die Unterhaltsbemessung *Rudolf Siart und Florian Dürauer* ↻ 183

## EF Kurz gesagt

Betreuung eines Kindes aus einer Beziehung mit einem anderen Mann  
und Unterhaltsanspruch *Hans Hoyer* ↻ 187

Haftung des Jugendwohlfahrtsträger aus Schadenersatz  
nach 6 Ob 197/08 a *Franz Neuhauser* ↻ 189

Zur Geltungsdauer der Gewaltschutz-EV *Thomas Bauer* ↻ 190

## Rechtsprechung

Alleinige Obsorge der unehelichen Mutter verfassungsrechtlich  
unbedenklich ↻ 191

Die Furie und das Muttersöhnchen ↻ 193

Gemeinsame Betreuung und Geldunterhalt ↻ 197

Schenkungsanfechtung gegen den mordverdächtigen  
Begünstigten ↻ 202

## Checkliste

### Internationaler Erbfall – am Beispiel Österreich – Deutschland

*Johann Höllwerth und Gudrun Ott* ↻ 205

# Die Auswirkung von Investitionen, Abschreibungen und Krediten auf die Unterhaltsbemessung

## Eine kritische Würdigung der OGH-Rechtsprechung

Bei der Unterhaltsbemessung ua selbständig Erwerbstätiger kommt idR der Behandlung von Investitionen bzw Abschreibungen sowie oft auch von damit zusammenhängenden Krediten entscheidende Bedeutung für die Höhe des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens zu. Dies insb deshalb, weil sich diese Posten von ihrem Umfang her typischerweise stärker auswirken als andere unterhaltsrechtliche Anpassungen. Der Beitrag stellt die einschlägige Judikatur dar, geht auf die wichtigsten Punkte der Entscheidung 4 Ob 218/08 z – insb aus betriebswirtschaftlicher Sicht – ein, wirft einen kritischen Blick auf die unreflektierte Anwendung stehender Rechtssätze, die aus höchstgerichtlichen Urteilen abgeleitet werden, und zeigt einen Weg auf, wie diese Judikatur mit vertretbarem Aufwand auf Praxisfälle angewendet werden kann.

Von Rudolf Siart und Florian Dürauer

### A. Die unterhaltsrechtliche Anpassung steuerlicher Ergebnisse

Nach einhelliger L und Rsp ist für das uhrechtl relevante Einkommen von selbständig Erwerbstätigen

nicht der steuerliche Reingewinn auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids maßgebend, sondern der tatsächlich verbleibende Reingewinn, wie er sich aus den „realen“ Einnahmen unter Abzug „realer“ Betriebs-

EF-Z 2010/124

§ 140 ABGB;  
§ 4 Abs 1,  
§§ 3, 5 Abs 1  
EStG

Unterhalts-  
bemessungs-  
grundlage;  
selbständig  
Erwerbstätige;  
Investitionen;  
Abschreibungen;  
Kredite

ausgaben sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben ergibt.<sup>1)</sup> Im Zuge einer UhBemessung sind daher verschiedenste Positionen eines steuerlichen Ergebnisses, welches einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung<sup>2)</sup> oder einer Gewinn- und Verlustrechnung<sup>3)</sup> zu entnehmen ist, dahingehend zu prüfen, ob eine uhrechtl Anpassung vorzunehmen ist. Das Gesetz sieht für derartige uhrechtl Anpassungen nur sehr allgemein formulierte Grundlagen vor.<sup>4)</sup> Konkrete Kriterien dafür, inwieweit bzw in welcher Form uhrechtl Anpassungen vorzunehmen sind, lassen sich überwiegend nur aus höchstgerichtlichen E ableiten. Dadurch hat sich in diesem Bereich des Uh- bzw Familienrechts ein regelrechtes „case law“ nach einer Prägung wie im anglo-amerikanischen Rechtsraum entwickelt. Die Autoren haben aber diesbezüglich schon in ihren früheren Beiträgen krit angemerkt, dass die österr höchstgerichtliche Rsp in Bezug auf uhrechtl Fragen – speziell iZm der Ermittlung von UBGr – stark dadurch geprägt ist, dass einzelne betriebswirtschaftliche Fragmente aufgegriffen und anlassfallbezogen berücksichtigt werden. Derartige wirtschaftliche „Näherungsverfahren“ zur Ermittlung uhrechtl relevanter Einkommen von selbständig Erwerbstätigen führen in den jeweiligen Anlässen meistens zu angemessenen Ergebnissen. Auch können die aus derartigen OGH-E ableitbaren Rechtssätze idR inhaltlich auf Praxisfälle umgelegt und vor allem kostenökonomisch umgesetzt werden. Eine konsistente, durchgehende betriebswirtschaftliche Grundlage lässt sich aus der höchstgerichtlichen Rsp jedoch nicht ableiten. Dazu sind die Entscheidungen zu kasuistisch, zu uneinheitlich.<sup>5)</sup>

## B. Die unterhaltsrechtliche Behandlung von Investitionen bzw Abschreibungen

Laut Rsp kann eine Berücksichtigung von Investitionsausgaben neben der Absetzung für Abnutzung (AfA, Abschreibung) – als Minderung des uhrechtl relevanten Einkommens – nicht erfolgen.<sup>6)</sup> Durch Berücksichtigung der Abschreibung und gleichzeitiger Berücksichtigung der tatsächlichen Investitionsausgaben käme es zu einer doppelten Minderung des uhrechtl relevanten Einkommens. Deshalb seien entweder die tatsächlichen Investitionen oder aber die Abschreibung als Minderung der UBGr heranzuziehen.<sup>7)</sup>

Die diesbezügliche Judikatur zur UhBemessung ist widersprüchlich. In älteren E wird zT gefordert, die normale AfA zur Gänze als Abzugsbetrag von der UBGr zu behandeln.<sup>8)</sup> Als Begründung dafür kann angeführt werden, dass die durch Berücksichtigung der AfA angesparten Beträge wieder reinvestiert werden müssen, damit eine Verteilung der Investitionsausgaben erfolgt und somit die Investitionsausgaben nicht in einzelnen Jahren die UBGr zu Ungunsten des UhEmpfängers verzerren. Durch Berücksichtigung der Investitionen anstelle der AfA wäre es nämlich möglich, dem UhGläubiger für einen bestimmten Zeitraum die UBGr gänzlich zu entziehen. Zum Anderen wird jedoch in der Judikatur die Auffassung vertreten, dass die Absetzung für Abnutzung (AfA) insb für langlebiges Anlagevermögen (Gebäude) von der UBGr nicht abzuziehen sei, weil sie

eine Erhöhung des Nettoeinkommens des UhSchuldners ermögliche, ohne dass dem durch die steuerliche Abschreibung erzielten Einkommensplus effektive Ausgaben gegenüberstünden oder dieses den Zweck der Ansammlung von Mitteln für die Wiederbeschaffung eines wirtschaftlich abgenutzten Vermögenswerts hätte. Der UhGläubiger habe keine Gewähr dafür, dass der UhSchuldner das durch die Gebäude-AfA im Verlauf vieler Jahre als Steuerbegünstigung lukrierte Zusatzeinkommen je für eine Ersatzbeschaffung aufwenden werde, um sich das Einkommen aus den (dort vermieteten) Gebäuden im Interesse des UhGläubigers zu erhalten.<sup>9)</sup> Vereinfacht ausgedrückt könnte ein UhPfl sein uhrechtl relevantes Einkommen durch Gebäudeabschreibungen mindern, ohne dass dem effektive Ausgaben gegenüberstehen.

Aus dem Für und Wider der Berücksichtigung der tatsächlichen Investitionsausgaben oder der Abschreibung wurde vom OGH der Grundsatz abgeleitet, dass die AfA an sich – sowohl für langlebige als auch für kurzlebige Wirtschaftsgüter (dh die gesamte AfA und nicht nur jene für Gebäude) – nicht abzugsfähig ist und lediglich tatsächliche Aufwendungen des UhSchuldners, die der Sicherung seines Einkommens dienen, als Abzugsposten anzusehen sind.<sup>10)</sup> Somit scheidet die Abschreibung für Gebäude grundsätzlich aus der UBGr aus, während bei Ersatzinvestitionen zwar die Abschreibung ebenfalls zunächst auszuschneiden ist, jedoch die Anschaffungskosten (wieder) auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu verteilen sind. In den E des OGH heißt es dazu:<sup>11)</sup> „... Einer wirtschaftlich sinnvollen Ersatzbeschaffung dienende, tatsächliche Aufwendungen des Unterhaltsschuldners sind ... nicht zur Gänze im Jahr des Mittelabflusses von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzuziehen, sondern ebenso auf die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsperiode des finanzierten Vermögens aufzuteilen, weil dem Unterhaltsgläubiger sonst die Existenzgrundlage für einen bestimmten Zeitraum gänzlich entzogen werden könnte ...“. Der OGH knüpft hier an eine betriebswirtschaftliche Sichtweise an („wirtschaftlich sinnvolle Ersatzbeschaffung“), ohne der oft zit Maßfigur eines obsorgenden Familienvaters konkrete Anhaltspunkte für die uhrechtl Zulässigkeit seiner unternehmerischen Investitionen zu geben. Dadurch ist in jedem Einzelfall festzustellen, inwieweit die Ausnutzung unternehmerischer Gestaltungsspielräume durch einen UhPfl mit einem redlichen Wirtschaften in Einklang steht.

1) StRsp: *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht<sup>2</sup> (2008) Rz 84; *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht<sup>4</sup> (2008) 5; EF 86.200.

2) Aufgrund einer Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG.

3) Aufgrund einer Gewinnermittlung gem § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 EStG.

4) § 140 ABGB.

5) Siehe dazu *Siart/Dürauer*, Der Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen, EF-Z 2009, 9.

6) EF 53.568

7) EF 42.939

8) EF 42.937, 47.938

9) 1 Ob 180/97 w.

10) 1 Ob 180/97 w, 3 Ob 503/96.

11) 1 Ob 180/97 w, 3 Ob 503/96.

Inwieweit Wirtschaftsgüter iS der dargestellten Rsp als kurz- oder langlebig einzustufen sind, wird in den betreffenden OGH-E nicht behandelt. Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kann eine grobe Abgrenzung bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren angesetzt werden.

### C. Praxistipp

Die unter B. angeführte Rsp kann mit einem vertretbaren Aufwand insoweit auf Praxisfälle angewendet werden, als aus den Anlagenverzeichnissen selbständig erwerbstätiger UhPfl lediglich die Abschreibungen auf langlebige Wirtschaftsgüter (insb Gebäudeabschreibungen) abgeleitet und wieder zur UBGr hinzugerechnet werden. Dem gegenüber wird für Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter vereinfachend eine Übereinstimmung uh- und steuerrechtl Nutzungsdauern angenommen. Dadurch besteht dann bezüglich dieser kurzfristigen Abschreibungen im Rahmen der UhBemessung kein gesonderter Anpassungsbedarf mehr. Dh diese (kurzfristigen) steuerlichen Abschreibungen müssen nicht in einem aufwändigen mehrgliedrigen Verfahren zunächst wieder zur UBGr hinzugerechnet werden, um danach neuerlich auf eine (uhrechtl) Nutzungsperiode verteilt zu werden.<sup>12)</sup> Falls in einem Anwendungsfall aber konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass die uhrechtl von der steuerrechtlichen Nutzungsdauer abweicht, ist dies gesondert hervorzuheben und entsprechend anzupassen.

### D. Die unterhaltsrechtliche Behandlung von Krediten

Kreditrückzahlungsraten des UhPfl werden bei der UhBemessung grundsätzlich nicht berücksichtigt. In Ausnahmefällen ist allerdings eine Reduktion der UBGr durch Kreditrückzahlungsraten möglich. Die *Autoren* verweisen diesbezüglich auf Judikate, wonach „für eine Interessenabwägung, inwieweit Schulden eine Abzugspost von der UBGr darstellen, der Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung, der Zweck, für den sie aufgenommen worden sind, das Einverständnis des (ehemaligen) Ehepartners zu dieser Schuldaufnahme, die Dringlichkeit der Bedürfnisse des Verpflichteten und des Berechtigten, das Interesse an einer Schuldentilgung, um die Verbindlichkeit nicht weiter anwachsen zu lassen und dadurch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten weiter herabzudrücken, maßgeblich“ sind. Eine Berücksichtigung von Schulden ist unter diesen Gesichtspunkten nach billigem Ermessen vorzunehmen. Als Abzugsposten von der UBGr sind insb die Kreditrückzahlungen jener Kredite zu berücksichtigen, die wegen unvermeidbarer, nicht anders finanzierbarer Anschaffungen für Beruf und existenznotwendige Lebensführung bzw zur Erhaltung der Arbeitskraft und der wirtschaftlichen Existenz des UhPfl aufgenommen worden sind.<sup>13)</sup>

Während die *Kreditzinsen* im steuerlichen Ergebnis eines UhPfl idR bereits als Betriebsausgaben abgesetzt sind – und als solche daher bereits das uhrechtl relevante Einkommen mindern –, ist laut uhrechtl Rsp im Einzelfall zu erwägen, ob auch die *Kreditrückzah-*

*lungen* im Rahmen uhrechtl Anpassungen von der UBGr abzuziehen sind.

Nach Ansicht der *Autoren* sind Kreditrückzahlungen nicht von der UBGr abzuziehen. Dies deshalb, weil ein selbständiger Erwerbstätiger aus einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise mit Kreditmitteln – vereinfacht ausgedrückt – entweder Anlageinvestitionen oder Betriebsmittel finanzieren kann. In beiden Fällen werden diese kreditfinanzierten Güter – als Abschreibungen oder Betriebsausgaben – bereits Eingang in das steuerliche Ergebnis finden und in Folge das uhrechtl relevante Einkommen mindern. Wenn neben diesen fremdfinanzierten Ausgaben *zusätzlich* auch die Kredittilgungen bei der UhBemessung abgezogen werden, dann würde es zu einer unzulässigen doppelten Minderung der UBGr kommen.<sup>14)</sup> Der OGH hat sich in einer aktuellen E<sup>15)</sup> betreffend eine kreditfinanzierte Immobilie ausdrücklich dieser Auffassung, die auch von weiten Teilen der L vertreten wird, angeschlossen und aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht die Berücksichtigung von Zinsaufwand und Abschreibung vertreten. Dies mit dem Argument, dass das Anknüpfen an der konkreten Kreditbelastung dazu führen würde, dass der Erwerb oder die Errichtung eines Gebäudes aus dem eigenen Vermögen oder Einkommen anders behandelt würde (uhrechtl neutral) als die Finanzierung über Kredit (uhmindernd). Weiters würden die Möglichkeit des UhPfl, sein reales Einkommen durch hohe Kreditraten langfristig zu verschieben, sowie der Umstand, dass die tatsächliche Kreditbelastung auch Aufwendungen iZm dem Erwerb von nicht abnutzbarem Grund und Boden enthalten könne, gegen eine Berücksichtigung von Kreditraten sprechen.

### E. Kritische Würdigung der OGH-Entscheidung 4 Ob 218/08 z

Das entscheidende Argument in der E, wonach eine kumulative Berücksichtigung von Aufwendungen und Kreditrückzahlung zu einer unzulässigen doppelten Minderung der UBGr führt, ist noch mit den oben dargestellten Grundsätzen hinsichtlich der Behandlung von Abschreibungen zu verknüpfen.

Falls es bei kreditfinanzierten Investitionen in kurzlebige Wirtschaftsgüter (zB Maschinen, Fuhrpark mit Nutzungsdauern unter 10 Jahren) – wie oben im Praxistipp ausgeführt – nicht zu einer gesonderten uhrechtl Anpassung kommt, mindern die Abschreibungen bereits das uhrechtl relevante Einkommen. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Kreditrückzahlungen würde dann iS der E zu einer nicht erwünschten Doppelerfassung führen.

Falls aber Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (Immobilien) getätigt werden, sind Gebäudeabschreibungen – wie oben im Praxistipp ausgeführt – im Ergebnis wieder zur UBGr hinzuzurechnen. Falls diese Investitionen allerdings kreditfinanziert sind,

12) Siehe dazu auch 1 Ob 2349/96 i und 3 Ob 194/97 v.

13) *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht<sup>4</sup> 32; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht<sup>2</sup> Rz 208 ff, sowie die dort angegebenen Judikate.

14) Siehe *Siart/Dürauer*, Die Behandlung von Krediten bei der Unterhaltsbemessung, iFamZ 2008, 308.

15) 4 Ob 218/08 z.

war anhand der bisherigen Rsp abzuwägen, ob entweder die Gebäudeabschreibungen (samt Kreditzinsen) oder die tatsächlichen Kreditraten von der UBGr abzuziehen sind. Diese Frage hat der OGH in seiner aktuellen E iS einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise entschieden. Offen geblieben sind allerdings nachvollziehbare Argumente zu der Frage, wieso bei der Kreditfinanzierung einer Immobilie eine Abzugspost von der UBGr zu berücksichtigen ist, während eine gänzlich eigenfinanzierte Immobilie uhrechtl neutral bleibt. Laut OGH-Urteil vermeidet die Auffassung des OGH zunächst eine Unterscheidung zw diesen verschiedenen Arten der Mittelaufbringung (Fremd- vs Eigenfinanzierung). Laut OGH bleibt „... nichts anderes übrig, als an der betriebswirtschaftlichen Sicht anzuknüpfen und die AfA (sowie einen allfälligen Zinsaufwand) von den Erträgen abzuziehen. Es ist letztlich nicht erkennbar, weshalb dies bei der Anschaffung oder der Erhaltung von Gebäuden anders sein sollte ...“<sup>16)</sup> Die Argumentation des OGH geht sohin in die Richtung, dass – entgegen der oben dargestellten Judikatur – generell auch langfristige Gebäudeabschreibungen von der UBGr abzuziehen sind. Die Ableitung eines konsistenten Modells aus der OGH-Judikatur bleibt sohin wiederum schwierig.

Die Anwendung höchstgerichtlicher Rechtssätze, die einzelne isolierte betriebswirtschaftliche Fragmente aufgreifen, führt in einer Vielzahl der Fälle zu einem praktikablen Näherungsverfahren, welches kostenökonomisch umgesetzt werden kann und zu angemessenen Ergebnissen führt. Falls sich daraus aber nur ein inadäquates Ergebnis ableiten lässt, ist in einem komplexen Verfahren die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines UhPfl zu ermitteln. Nach Maßgabe einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise kann dabei nur so vorgegangen werden, dass im Rahmen einer vereinfachten Cash-Flow-Rechnung jenes Privatentnahmepotenzial ermittelt wird, welches ein redlich handelnder UhPfl unter Wahrung der Substanz aus seinem selbständigen Unternehmen erwirtschaften kann.

## F. Resümee

Die Rsp des OGH in Bezug auf uhrechtl Fragen – speziell iZm der Ermittlung von UBGr – ist stark dadurch geprägt, dass einzelne betriebswirtschaftliche Fragmente aufgegriffen und anlassfallbezogen berücksichtigt werden. Derartige wirtschaftliche „Näherungsverfahren“ zur Ermittlung uhrechtl relevanter Einkommen von selbständig Erwerbstätigen führen in den jeweiligen Anlässen meistens zu angemessenen Ergebnissen.

sen. Auch können die aus derartigen E ableitbaren Rechtssätze idR inhaltlich auf Praxisfälle umgelegt und vor allem kostenökonomisch umgesetzt werden. Eine konsistente, durchgehende betriebswirtschaftliche Grundlage lässt sich aus der höchstgerichtlichen Rsp jedoch nicht ableiten. Die derzeitige höchstgerichtliche Rsp hinsichtlich Abschreibungen (die bei selbständig erwerbstätigen UhPfl anstelle der tatsächlichen Investitionen anzusetzen sind) und Krediten lässt sich mit einem vertretbaren Aufwand derart auf Praxisfälle umlegen, als

→ zunächst nur die Abschreibungen auf langlebige Wirtschaftsgüter (Gebäudeabschreibungen) zur UBGr hinzugerechnet werden.

→ Falls eine Investition in ein langlebiges Wirtschaftsgut aber mittels Kredit finanziert wird (wobei eine eindeutige Zuordnung von Kredit und langlebigem Wirtschaftsgut herstellbar sein muss), dann stellen die (Gebäude-)Abschreibungen (neben den Kreditzinsen) eine zulässige Abzugspost von der UBGr dar. Dies hat der OGH in seiner E 4 Ob 218/08 z klargestellt.

→ Hinsichtlich der Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter besteht demgegenüber keinerlei uhrechtl Anpassungsbedarf (außer es liegen im Einzelfall konkrete Hinweise dafür vor, dass die uhrechtl von der steuerrechtlichen Nutzungsdauer abweicht). Diese Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter sind im Zuge des steuerlichen bzw unternehmerischen Ergebnisses bereits abgezogen und stellen in Folge mangels Adaptierung auch automatisch einen Abzugsposten von der UBGr dar. Die Kreditfinanzierung derart kurzlebiger Wirtschaftsgüter bleibt uhrechtl unbeachtlich.

In Einzelfällen kann es durch die starre Anwendung dieser höchstgerichtlichen Rechtssätze aber auch zu nicht adäquaten Ergebnissen kommen, weil sich insb Abschreibungen und Kredite betragsmäßig entscheidend auf die UBGr auswirken können. Die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines UhPfl kann dann nach Maßgabe einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise nur derart festgestellt werden, dass im Rahmen einer vereinfachten Cash-Flow-Rechnung jenes Privatentnahmepotenzial ermittelt wird, welches ein redlich handelnder UhPfl unter Wahrung der Substanz aus seinem selbständigen Unternehmen erwirtschaften kann.

16) 4 Ob 218/08 z, Pkt 3.2. der rechtlichen Beurteilung.

### → In Kürze

Investitionen (bzw Abschreibungen) und Kredite können sich bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen betragsmäßig entscheidend auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage auswirken. Aus der Rsp des OGH ist keine konsistente, durchgehende betriebswirtschaftliche Grundlage dafür ableitbar, wie Investitionen, Abschreibungen und Kredite unterhaltsrechtlich zu behandeln sind. Der Beitrag zeigt zum einen auf, wie sich

die derzeitige Rsp zu diesem Thema mit vertretbarem Aufwand auf Praxisfälle umlegen lässt, wobei auf die verschiedenen Fälle von eigen- wie auch fremdfinanzierten Investitionen in kurz- wie auch langlebige Wirtschaftsgüter eingegangen wird. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass es in Einzelfällen durch eine starre Anwendung höchstgerichtlicher Rechtssätze zu unterhaltsrechtlich nicht adäquaten Ergebnissen kommen kann.



**→ Zum Thema****Über die Autoren:**

Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien.

Kontaktadresse: Siart + Team Treuhand GmbH, Enekelstraße 26, 1160 Wien.

Tel: (01) 493 13 99, Fax: (01) 493 13 99/40

E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at),

Internet: [www.siart.at](http://www.siart.at)

MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.  
Kontaktadresse: Clemens Hofbauer Platz 13/35,  
1170 Wien.

Tel: (0664) 124 81 36

E-Mail: [florian@duerauer.info](mailto:florian@duerauer.info),

Internet: [www.duerauer.info](http://www.duerauer.info)

**Literatur:**

*Gitschthaler*, Unterhaltsrecht<sup>2</sup> (2008);

*Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht<sup>4</sup> (2008).

